

Anlage 1  
zur  
FRL Nachhaltige Wasserwirtschaft

Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Bewilligung der Zuwendung nach Nr. 6.1.3 der RL- Nachhaltige Wasserwirtschaft

**für Vorhaben nach Nr. 2.1.1**

pro Wasserwerk

Bis 1 Mio m<sup>3</sup>/a (Bemessungswassermenge des Wasserwerkes) betragen die zuwendungsfähige Ausgaben 10.000 € (brutto). Pro weitere 100.000 m<sup>3</sup>/a (Bemessungswassermenge des Wasserwerkes) erfolgt eine Erhöhung um 1.000 €, höchstens jedoch 15.000 € (brutto).

pro Pumpstationen

Ab 30 KW Pumpenleistung (der größten Einzelpumpe) betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben 1.500 € (brutto) als Grundbetrag. Pro 10 KW (Pumpenleistung der größten Einzelpumpe) erfolgt eine Erhöhung um 100 €, höchstens jedoch 3500 € insgesamt.

**für Vorhaben nach Nr. 2.1.3**

Bis 1 Mio m<sup>3</sup>/a Wasserverbrauch<sup>1</sup> betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben 10.000 € (brutto). Pro weitere 100.000 m<sup>3</sup>/a Wasserverbrauch erfolgt eine Erhöhung um 350 €, höchstens jedoch 20.000 € (brutto).

**für Vorhaben nach Nr.2.1.7**

Bis 1 Mio m<sup>3</sup>/a Wasserverbrauch<sup>1</sup> betragen die zuwendungsfähigen Ausgaben 10.000 € (brutto). Pro weitere 100.000 m<sup>3</sup>/a Wasserverbrauch erfolgt eine Erhöhung um 1.000 € höchstens jedoch 30.000 € (brutto).

---

<sup>1</sup> gemäß dem Gesamtverbrauch der Wasserstatistik 2020 des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz